

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 3

Brilon, 6.04.2017

Jahrgang 47

INHALT:

1. Bekanntmachung – Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW
2. 2. Satzung vom 30.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 18.06.2015
3. Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Wegeparzelle in Brilon
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
5. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. Mai 2017



Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Örtl. Ordnungsbehörde

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Ioan Övtös, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, habe ich am 23.02.2017 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen 32-50-08) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts und wegen der Unzustellbarkeit an die Zustellbevollmächtigte des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieser Bescheid gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, einzulegen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 23.02.2017

Im Auftrag


Bange

2. Satzung vom 30.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 18.06.2015

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S.966), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 30.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 18.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

Der Hauptsatzung wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt (Einfügung vor der Präambel):

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidung
- § 10 Rat und Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Zuständigkeitsordnung
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 (Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften) erhält folgenden Wortlaut:

Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

Artikel 3

§ 11 Abs. 6 (Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz) erhält folgenden Wortlaut:

Der Anspruch der Rats- und Ausschussmitglieder auf Ersatz des Verdienstaussfalls wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Artikel 4

§ 11 Abs. 8 (Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz) erhält folgenden Wortlaut:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

Artikel 5

§ 11 Abs. 9 (Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz) erhält folgenden Wortlaut:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

Artikel 6

Inkrafttreten

Die 2. Satzung vom 30.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 18.06.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 30.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 2. Satzung vom 30.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 18.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 30. März 2017

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Königstraße«, Gemarkung Brilon, Flur 77, Flurstück 568 in der Stadt Brilon.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 30 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschießen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.


Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

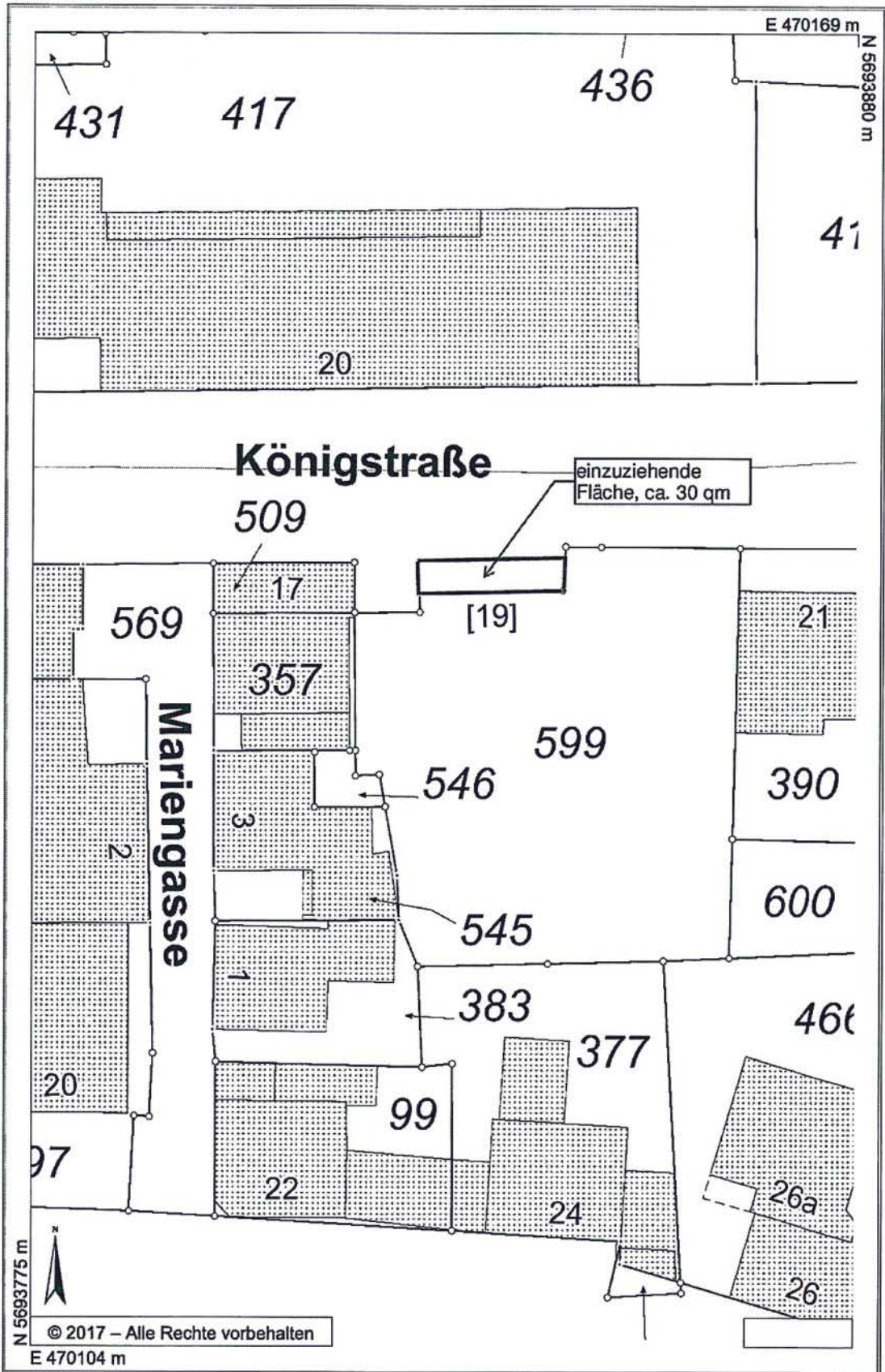
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Brilon, den 31. März 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Anlage



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brilon für die Landtagswahl am Sonntag, den 14. Mai 2017 wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtsfrist, also bis Freitag, den 28. April 2017, 13.00 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Mit einem Wahlschein kann man in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 125 – Hochsauerlandkreis II oder durch Briefwahl wählen.

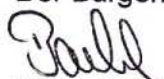
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 12. Mai 2017, 18.00 Uhr im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 26) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Form gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist dagegen unzulässig. Im Fall einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum 13. Mai 2017, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, können einen Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen, wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am Samstag, den 22. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber dennoch glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss im o.g. Zeitraum Einspruch einlegen.
5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten, mit Rücksendeanschrift versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein aufgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen ebenfalls. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der aufgedruckten Adresse eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden. Weitere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt zu entnehmen, welches mit den Briefwahlunterlagen versendet wird.

Brilon, den 31. März 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Wahlbekanntmachung

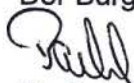
1. Am Sonntag, den 14. Mai 2017 findet in Nordrhein-Westfalen die Wahl des Landtages statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Brilon gehört zum Wahlkreis 125 – Hochsauerlandkreis II und ist in 25 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Stimmbezirk und der Wahlraum sind in der Wahlbenachrichtigung angegeben, welche jede/r Wahlberechtigte bis zum 23. April 2017 erhalten wird.
3. Jede/r Wähler/in soll seine/ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen ausweisen kann.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) in der linken Spalte (Schwarzdruck) die Namen der Bewerber/innen für die Wahl eines/einer Wahlkreisabgeordneten und rechts davon jeweils ein Kreis zur Kennzeichnung,
 - b) in der rechten Spalte (Blaudruck) die Bezeichnungen der Parteien für die Wahl einer Landesliste und links davon jeweils ein Kreis zur Kennzeichnung.

Die Erststimme wird abgegeben, indem im linken Teil (Schwarzdruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll. Die Zweitstimme wird abgegeben, indem im rechten Teil (Blaudruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss in der Wahlkabine gekennzeichnet und anschließend so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können damit in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen müssen rechtzeitig bei der Stadt Brilon beantragt werden. Ein Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brilon eingehen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Brilon, den 31. März 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

